

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 24 111 MOR

Bern, 28. März 2024

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigte



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen unrechtmässiger Aneignung, Sachentziehung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16. Februar 2024 (BM 23 38750 etc.)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 16. Februar 2024 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das gestützt auf vier Anzeigen des Strafklägers initiierte Verfahren gegen die Beschuldigte nicht an die Hand. Sie verwarf sämtliche vom Strafkläger erhobenen Vorwürfe («unrechtmässige Aneignung, Sachentziehung, arglistige Vermögensschädigung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Verleumdung, Amtsmissbrauch, Betrug, fortgesetzten Betrug, Prozessbetrug, Verschleppung, Nötigung, Verstoß gegen unberechtigten Entzug von Ergänzungsleistungen, Unterlassung zur Abklärung des wahren Sachverhalts, Untätigkeit und Verstösse gegen das SHG und die ELV, Verstösse gegen die Rechtsgleichheit und die BV wie auch die EMRK der Menschlichkeit, gegen allgemeine Grundsätze der Rechtsprechung, gegen VwVG, gegen ATSG, ELG und weitere Verstösse gegen Recht und Gesetz»). Gegen die Nichtanhandnahme reichte der Strafkläger (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 7. März 2024 Beschwerde ein und beantragte deren Aufhebung und die Zurückweisung an die Vorinstanz zur Verbesserung, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates.

Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit grundsätzlich zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_33/2019 vom 22. Mai 2019 E. 3, wonach die Erhebung der kantonalen Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung als Konstituierung gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO zu verstehen ist, wenn die [mutmasslich] geschädigte Person bisher noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern). Ob seine Laienbeschwerde den Begründungsanforderungen gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO genügt, kann letztlich offenbleiben. Jedenfalls sind dem Beschwerdeführer die Begründungsanforderungen aus vorangegangenen Verfahren bestens bekannt, so dass auf die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung verzichtet werden kann (BGE 134 V 162 E. 4.1; vgl. statt vieler Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 166 vom 17. Mai 2023 und BK 23 35 vom 22. Februar 2023 je mit weiteren Hinweisen; jüngst: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 14 vom 8. Februar 2024). So oder anders sind die Vorbringen des Beschwerdeführers, soweit diese nicht von vornherein als ungebührlich bezeichnet werden müssen, wobei auf ein Vorgehen

gemäss Art. 110 Abs. 4 StPO verzichtet wird, nicht geeignet, die Nichtanhandnahme in Frage zu stellen.

3.

3.1 In seinen Anzeigen monierte der Beschwerdeführer zusammengefasst die Kürzung/Verweigerung der Ergänzungsleistungen (EL) durch die A._____ und deren Verhalten/Vorgehen im von ihm angestrebten verwaltungsrechtlichen resp. verwaltungsgerichtlichen Verfahren. So machte er u.a. Verfahrensverschleppung, vorsätzliche Prozessverschiebung, eine Verletzung des Beschleunigungsgebots und die unrechtmässige Weiterleitung einer Einsprache an das Verwaltungsgericht geltend. Weiter rügte er die Einführung einer Vermögensschwelle und eine unrechtmässige Verweigerung von Ergänzungsleistungen. Die Beschuldigte habe überdies behauptet, er hätte ihr gegenüber unwahre Angaben gemacht. Sie würde unter Vorspiegelung bewusst falscher Sachverhalte den (versuchten) Betrugstatbestand erfüllen. Zudem führe sie mit ihrem Verhalten eine finanzielle Notlage bei ihm herbei. Und schliesslich monierte der Beschwerdeführer eine Verletzung diverser Verfahrensgrundsätze wie z.B. das Waffengleichheitsgebot und das Gebot eines fairen Verfahrens (vgl. zum Ganzen die in der angefochtenen Verfügung zusammengefasst wiedergegebenen Anzeigen des Beschwerdeführers).

3.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahmeverfügung wie folgt:

Den verschiedenen Strafanzeigen von B._____ gegen die A._____ vom 05.09.2023, 06.09.2023, 12.11.2023 und vom 15.01.2024 sind neben der jeweils aufgeführten Auswahlendung an Straftatbeständen und teilweise nichtexistierenden Tatbestandsbezeichnungen keine konkreten, klar umrissenen Lebenssachverhalte zu entnehmen, welche auf ein mögliches strafbares Verhalten der A._____ schliessen liessen. Es handelt sich hierbei vielmehr grösstenteils um pauschale und repetitive Auflistungen von verschiedenen Vorwürfen, ohne dass eine zumindest ansatzmässige Darlegung der rechtlichen Subsumtion in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt erfolgen würde. Dem Beschwerdeführer scheint es gemäss seinen Strafanzeigen im Wesentlichen um die Kürzung/Verweigerung der Ergänzungsleistung (EL) durch die A._____ und das diesbezügliche bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern hängige Beschwerdeverfahren sowie die dortigen Stellungnahmen der A._____ zu gehen. Hierbei handelt es sich um keine strafrechtliche Angelegenheit, sondern vielmehr um eine sozialversicherungsrechtliche Streitigkeit. Dafür sind die Strafverfolgungsbehörden nicht zuständig, zumal keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass im Rahmen jenes Beschwerdeverfahrens (oder bereits vorgängig) strafrechtlich relevante Handlungen begangen worden sind. Den Anzeigen von B._____ sind somit keine Verhaltensweisen zu entnehmen, durch welche die A._____ (bzw. deren Mitarbeiter) die vorgeworfenen Straftatbestände – sofern diese überhaupt auf strafrechtlichen Erlassen basieren – erfüllt haben könnten. Dementsprechend fehlt es an einem hinreichenden Tatverdacht, was einer Nichterfüllung der fraglichen Tatbestände gleichkommt. Deshalb wird auch darauf verzichtet, diese Verfügung der vom Anzeigesteller im Schreiben vom 05.09.2023 als Täterschaft namentlich genannten Person «C._____» zu eröffnen bzw. sie über diese Angelegenheit in Kenntnis zu setzen. Weiter wird darauf verzichtet «sachrelevante Unterlagen» hinzuzuziehen, wie in der Anzeige vom 06.09.2023 verlangt wird. Aufgrund der sich wiederholenden Anzeigen scheint deutlich, dass auch aus weiteren Unterlagen keine Hinweise auf ein strafbares Verhalten der Ausgleichskasse ersichtlich werden würden.

Betreffend die Anzeige vom 12.11.2023 ist ferner festzuhalten, dass der Anzeigsteller lediglich die Feststellung von diversen Sachverhalten und die Einvernahme von verschiedenen Personen fordert. Damit liegt kein Bezug auf eine konkrete, angeblich strafbare Handlung vor. Infolgedessen besteht gemäss Lehre keine Pflicht, diese Anzeige förmlich zu behandeln.

Die Verletzung von Grundrechten ist nicht durch die Strafverfolgungsbehörden, sondern auf dem Verwaltungsrechtsweg durch Anfechtung der konkreten Verfügung (Verwaltungsakt) zu beanstanden. Für eine allfällige Beschwerde gegen eine Verfügung der Ausgleichskasse wird der Anzeigsteller auf den verwaltungsrechtlichen Weg verwiesen.

Aus den genannten Gründen ist das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen.

4.

- 4.1 Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft u.a. dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Bst. a). Demgegenüber kann sie auf eine Eröffnung verzichten, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Nach Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht gegeben sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_654/2022 vom 22. Februar 2023 E. 2.1 mit Hinweisen).
- 4.2 Die Nichtanhandnahmeverfügung ist rechtmässig. Die Staatsanwaltschaft hat rechtlich fehlerfrei begründet, weshalb sie kein Strafverfahren gegen die Beschuldigte resp. deren Mitarbeitenden an die Hand nimmt. Die Beschwerdekammer schliesst sich diesen zutreffenden Ausführungen an und verweist darauf (siehe E. 3.2 hiavor). Vorliegend fehlt es an einem hinreichenden Tatverdacht auf eine strafbare Handlung, welche die Anhandnahme eines Strafverfahrens rechtfertigen würde. Was der Beschwerdeführer vor der Beschwerdekammer dagegen vorbringt, verfährt nicht. So ist der Vorwurf der Verfahrensverschleppung, selbst wenn er zutreffen sollte, offensichtlich nicht geeignet, einen strafrechtlich relevanten Vorwurf zu begründen. Die vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen beziehen sich auf ein Verwaltungsverfahren, so dass er die in jenem Verfahren zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe ergreifen muss, wenn er mit Entscheidungen (z.B. hinsichtlich der Vermögensschwelle) oder Vorgehensweisen (z.B. angeblich nicht belegte Behauptungen, unterlassene Abklärungen, Weiterleitung einer Einsprache ohne Durchführung eines verwaltungsinternen Einspracheverfahrens) nicht einverstanden ist. Das gilt auch, soweit er geltend macht, dass seine Lebensexistenz gefähr-

det ist. Ein angeblicher Verstoß gegen das Sozialhilfegesetz (und andere sozialversicherungsrechtliche Erlasse) begründet noch lange kein strafrechtlich relevantes Verhalten, was dem Beschwerdeführer hinlänglich bekannt ist. Weiter ist nicht ersichtlich und wird auch nicht begründet, inwiefern eine Vorspiegelung falscher Sachverhalte vorliegen sollte. Soweit der Beschwerdeführer nicht mit der Würdigung des Sachverhalts oder der rechtlichen Beurteilung durch die Beschuldigte einverstanden ist, hat er den verwaltungsrechtlichen Beschwerdeweg zu beschreiben. Hinweise auf strafrechtlich relevantes Verhalten resp. eine Verletzung von Strafbestimmungen (insbesondere des Schweizerischen Strafgesetzbuchs) sind nicht erkennbar.

Soweit der Beschwerdeführer in Bezug auf seine Anzeige vom 12. November 2023 moniert, dass die Staatsanwaltschaft keine weiteren Untersuchungen zur Sachverhaltsfeststellung getätigt hat, ist ihm entgegen zu halten, dass es nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, ohne bestehenden Anfangsverdacht nach Hinweisen zu forschen, die einen hinreichenden Tatverdacht begründen könnten. Daran ändert auch sein Einwand nichts, wonach die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen zur Strafverfolgung verpflichtet sei, wenn ihr Straftatbestände mitgeteilt würden und vorlägen. Anders als er meint, können die von ihm angerufenen Straftatbestände eben gerade nicht ausgemacht werden.

5. Zusammengefasst hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen die Beschuldigte zu Recht nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Es ist klarerweise kein Straftatbestand erfüllt. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen.
6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dieser hat zufolge seines Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Der Beschuldigten ist mangels Durchführung eines Schrifttenwechsels von vornherein kein entschädigungswürdiger Nachteil entstanden. Ihr ist demzufolge ebenfalls keine Entschädigung zuzusprechen.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es wird keine Entschädigung gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Strafläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt D. _____
(per Kurier)

Bern, 28. März 2024

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.